

tragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- (c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsbürger sie ist;
- (d) ist die Person Staatsbürger beider Vertragstaaten oder keines der Vertragstaaten, so bemühen sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie als Gesellschaft gegründet wurde oder nach dessen Gesetzen sie ihren Status als Gesellschaft ableitet.

## Artikel 5

### Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- (a) einen Ort der Leitung,
- (b) eine Zweigniederlassung,
- (c) eine Geschäftsstelle,
- (d) eine Fabrikationsstätte,
- (e) eine Werkstätte,
- (f) ein Bergwerk, ein öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- (g) einen Bauernhof oder eine Plantage,
- (h) eine Lagerhalle in bezug auf eine Person, die anderen Lagermöglichkeiten zur Verfügung stellt,
- (i) eine Bauausführung, Montage oder damit zusammenhängende Kontrolltätigkeit, wenn die Dauer dieser Bauausführung, Montage oder Kontrolltätigkeit 6 Monate überschreitet,
- (j) Dienstleistungen, einschließlich Beratertätigkeiten, die eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person durch Angestellte oder anderes Personal erbringt, wenn Leistungen dieser Art für das gleiche oder ein damit in Zusammenhang stehendes Projekt in dem anderen Vertragstaat für einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als 6 Monaten innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes andauern.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- (a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu

werben, Informationen zu liefern, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

- (f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben (a) bis (e) genannten Tätigkeiten auszuüben.

4. Eine Person (mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6), die in einem Vertragstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig ist, wird in dem erstgenannten Vertragstaat wie eine Betriebsstätte behandelt, wenn

- (a) sie in dem erstgenannten Vertragstaat die Vollmacht besitzt, Verträge für das Unternehmen abzuschließen, und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeiten beschränken sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen;
- (b) sie in dem erstgenannten Vertragstaat ein Lager von Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, von dem sie regelmäßig im Namen des Unternehmens Bestellungen ausführt oder Lieferungen vornimmt; oder
- (c) sie gewöhnlich in dem erstgenannten Vertragstaat Aufträge ausschließlich oder nahezu ausschließlich für das Unternehmen oder für das Unternehmen und andere Unternehmen entgegennimmt, die von dem ersten Unternehmen beherrscht werden oder einen ausschlaggebenden Kapitalanteil in ihm haben.

5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels wird ein Versicherungsunternehmen eines Vertragstaates, mit Ausnahme in bezug auf Rückversicherung, so behandelt, als habe es in dem anderen Vertragstaat eine Betriebsstätte, wenn es auf dem Territorium des anderen Vertragstaates durch einen Angestellten oder einen Vertreter, der kein unabhängiger Vertreter im Sinne von Absatz 6 dieses Artikels ist, Prämien vereinnahmt oder gegen dort befindliche Risiken versichert.

6. Ein Unternehmen eines Vertragstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es in dem anderen Vertragstaat seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn sich die Tätigkeit eines solchen Vertreters jedoch ganz oder nahezu ganz auf dieses Unternehmen bezieht, wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragstaat ansässig ist oder in dem anderen Vertragstaat (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

\*

## Artikel 6

### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragstaat liegt, können im anderen Vertragstaat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach den Gesetzen des Vertragstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Per Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher